

VfB Reichenbach 1921 e.V.

Beitrags- ordnung



- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.

Diese Bearbeitungsgebühr wird auf 10,00 Euro pro Kalenderjahr festgelegt. Dem Mitglied bleibt der Nachweis eines geringeren, dem Verein der Nachweis eines höheren Aufwands vorbehalten.

- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Beiträge werden halbjährlich am 5. Januar und 5. Juli eingezogen. Fallen diese Tage auf ein Wochenende, dann erfolgt der Einzug am nächsten Werktag.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden (beispielsweise beim Bezug von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder von Leistungen der Sozialhilfe) bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (11) Der Beitrag "Familie" erfasst alle Mitglieder eines Familienverbunds. Einem Familienverbund können grundsätzlich nur Personen angehören, die in einem der folgenden Verhältnisse zueinander stehen: 1. Elternteil(e) mit Kind(ern), 2. verheiratete Erwachsene, 3. Geschwister.

Kinder und Geschwister können einem Familienverbund nur angehören, wenn bzw. solange sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie scheiden mit Vollendung des 21. Lebensjahres aus dem Familienverbund aus; in diesem Fall gilt ab dem nächsten Jahr der ansonsten maßgebliche Beitrag.

(12) Ab dem 1. Januar 2027 gelten folgende Monatsbeiträge:

Bezeichnung	Monatsbeitrag
Erwachsene ab 63 Jahre	7,00 €
Erwachsene ab 21 Jahre	9,00 €
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre	7,00 €
Familie	14,00 €
Ehrenmitglied	0,00 €

Stand: 12. Juni 2026